

L 03

Waffenverbot im Bremer Bahnhof – Wer ist für die Kontrolle und Sanktionierung zuständig?

**Anfrage der Abgeordneten Marco Lübke, Dr. Wiebke Winter und Fraktion der CDU
vom 19. Februar 2026**

Wir fragen den Senat:

1. Auf welcher rechtlichen Grundlage und mit welcher konkreten Abgrenzung zu § 42 Waffengesetz (WaffG) beansprucht die Senatorin für Inneres und Sport die Zuständigkeit für die Durchsetzung von Ordnungswidrigkeiten im Gebäude des Hauptbahnhofs Bremen, einem Gelände im Eigentum der Deutschen Bahn AG?
2. Inwiefern ist nach Auffassung des Senats sichergestellt, dass die Polizei Bremen beziehungsweise die Ordnungsbehörde auch im Bereich des Bremer Hauptbahnhofs wirksam Bußgelder nach § 53 Absatz 1 WaffG verhängen und Vollzugsmaßnahmen umsetzen kann, obwohl es sich hierbei nicht um hoheitlich genutztes Landesgebiet, sondern um Bahngelände handelt?
3. Wurde die Bundespolizei im Rahmen der Konzeption der Waffenverbotszone formal beteiligt und wie stellt der Senat sicher, dass es nicht zu Konflikten bei den Zuständigkeiten zwischen Landespolizei, Ordnungsamt und Bundespolizei kommt?

Zu Frage 1:

Das vom Senat verordnete Verbot des Führens von Waffen und Messern findet seine Grundlage in § 42 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 und 3 des Waffengesetzes. Nach § 42 Absatz 5 Satz 1 Nummer 3 des Waffengesetzes kann der Senat in oder auf bestimmten Gebäuden oder Flächen mit öffentlichem Verkehr sowie in Verkehrsmitteln und Einrichtungen des öffentlichen Personenverkehrs, soweit diese nicht von § 42b Absatz 1 des Waffengesetzes oder einer Rechtsverordnung nach § 42b Absatz 2 des Waffengesetzes erfasst sind, in oder auf denen Menschenansammlungen auftreten können, und die einem Hausrecht unterliegen, durch Rechtsverordnung das Führen von Waffen und von Messern verbieten oder beschränken.

Zu Frage 2:

Im Geltungsbereich der vom Senat verordneten Waffen- und Messerverbotszonen sind die Ortspolizeibehörden nach § 2 der Verordnung zur Ausführung des Waffengesetzes für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 53 Absatz 1 Nummer 23 des Waffengesetzes zuständig.

Zu Frage 3:

Die Bundespolizeidirektion Hannover wurde hinsichtlich der Ausweitung der Waffen- und Messerverbotszone auf die Flächen des Hauptbahnhofsgebäudes auf der Grundlage von § 143 Absatz 1 Nummer 1 i.V.m. § 143 Absatz 3 Satz 1 des Bremischen Polizeigesetzes um Amtshilfe ersucht. Die Bundespolizeidirektion Hannover hat dieses Ersuchen angenommen. Hierdurch ist eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit der Ortspolizeibehörden mit der Bundespolizeidirektion Hannover sichergestellt; Kompetenzkonflikte sind hiernach ausgeschlossen. Die Patrouillen der bewährten „Quattrostreife“ gewährleisten zudem eine effektive und nachhaltige Durchsetzung des nunmehr auch im Hauptbahnhofsgebäude bestehenden Waffen- und Messerverbots.